

## **Erste Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management**

**Vom 25. Januar 2006**

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 25. Januar 2006 folgende Änderungssatzung erlassen.<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management vom 11. Februar 2003 (AmBek UP S.59) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 sind die Aufzählungen 1., 2., 3., 4. zu ersetzen durch „(a)“, „(b)“, „(c)“, „(d)“

2. § 12 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Gutachten soll innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat erstellt werden und die Bewertung begründen. Der Zweitgutachter muss ein eigenes Gutachten erstellen, wenn die Bewertungsdifferenz mehr als eine Notenstufe (1,0) vom Erstgutachter beträgt.“

3. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis ihrer/seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagieren, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die gesamte studienbegleitende Prüfung der betreffenden Lehrveranstaltung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Dozentin oder der Dozent muss dann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses informieren und den Verdachtsfall kurz schriftlich erläutern. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Erklärung an die/den betreffende/n Studierende/n weiter.“

4. § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden gestrichen

5. In § 16 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung schwerwiegend stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.“

6. In § 16 werden die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 zu den Absätzen 4, 5 und 6.

7. In § 16 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„Studierende, die das Ergebnis ihrer Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagieren, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung oder Vorteilsgewährung mehr als ein Mal zu beeinflussen versucht haben, können in schwerwiegenden Fällen exmatrikuliert werden. In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen seines Ermessensspielraums.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 9. Mai 2006

